



STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 28

Jahrgang 2025

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 24.12.2025

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
1.	5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)	2
2.	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems)	3
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	15
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	15
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	16
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	16

A. Satzungen und Verordnungen

1. 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen in der Fassung vom 18.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebührensatzung für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen cbm Schmutzwasser 2,44 €

§ 10 Gebührensatz für Niederschlagswasser

- (1) Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt 0,47 €/m² der bebauten und versiegelten Fläche.

§ 11 Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung Aus Grundstücksabwasseranlagen

- a) für den Abwassertransport (max. 7,5 cbm je Transport)
187,20 €
- b) für die Abwasserreinigung auf der Kläranlage
12,55 € je m³ Fäkalschlamm
6,03 € je m³ Abwasser

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) tritt nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) zum 01.01.2026 in Kraft.

Lingen (Ems), 22.12.2025
Stadt Lingen (Ems)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

2. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brand- schutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Lingen (Ems). Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Altenlingen	Baccum
Bramshe	Brögbern
Holthausen	Lingen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllen die der Stadt Lingen (Ems) nach dem NBrand- SchG obliegenden Aufgaben.

(2) Die Ortsfeuerwehr Lingen ist als Schwerpunktfeuerwehr gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.04.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27) eingerichtet und die Ortsfeuerwehren Altenlingen, Baccum, Bramshe, Brögbern und Holthau- sen sind als Stützpunktfeuerwehren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Nds. FwVO eingerichtet.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Stadtbrandmeistern. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen jeweils Mitglieder unterschiedlicher Ortsfeuerwehren sein.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Lingen (Ems) erlassene „Dienstanweisung für die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Lingen (Ems) erlassene „Dienstanweisung für die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach Beschluss des Ortskommandos und nach Anhörung der Vorgeschlagenen die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Stadt Lingen (Ems) als Träger der Feuerwehr kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 Nds. FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
 2. das Ansehen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat,
 3. den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gestört hat oder
 4. die Tätigkeit aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Lingen (Ems) und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b. Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Lingen (Ems) für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i. Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Stadtausbildungsbeauftragten oder dem Stadtausbildungsbeauftragtem, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der/ dem Stadsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt; sie haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Lingen (Ems) oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Stadtbrandmeisters ausschlaggebend. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Lingen (Ems) und den Mitgliedern des Stadtkommandos zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17). Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin bzw. des Stadtbrandmeisters.

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c. der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestelltem Beisitzer,
- d. bis zu vier Angehörige der Einsatzabteilung als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(4) Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart, Gerätewartin oder Gerätewart und Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter) können als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit mit beratender Funktion in das Ortskommando aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(6) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der

Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6-8 entsprechend.

(7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Lingen (Ems), der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und den Mitgliedern des Ortskommandos zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b. die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Lingen (Ems) oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jede/-r Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Lingen (Ems) zuzuleiten. Den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr ist die Niederschrift ortsüblich bekanntzumachen.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt Lingen (Ems) nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lingen (Ems), die das 16. Lebensjahr, aber in der Regel das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden (Vollmitglied i.S.d. § 12 NBrandSchG). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Angehörige/-r der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied i.S.d. § 12 Abs. 2 NBrandSchG). Das Doppelmitglied ist abweichend von § 7 Abs. 4 dieser Satzung nicht stimmberechtigt und insbesondere nicht vorschlagsberechtigt in dem Verfahren zur Berufung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters (§ 20 Abs. 5 NBrandSchG) sowie der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters (§ 20 Abs. 6 NBrandSchG). Das Doppelmitglied kann keine Funktion im Stadt- oder Ortskommando übernehmen. Dienstgrade nach § 16 werden nur an Vollmitglieder verliehen. Die Teilnahme des Doppelmitglieds am Ausbildungs- und Übungsdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr seiner Wohnsitzgemeinde wird von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) anerkannt. Ergänzend ist je nach Ausbildungsstand eine Ausbildung bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) zur Fahrzeug- und Gerätekunde zu leisten. Ist ein Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) Doppelmitglied in der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde, so erkennt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) den in der anderen Gemeinde absolvierten Ausbildungs- und Übungsdienst ebenfalls an.

(3) Aufnahmegerüste sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Lingen (Ems) kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(4) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Lingen (Ems) über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Lingen (Ems) darauf nicht generell verzichtet hat.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss der Q1-Ausbildung (Einsatzfähigkeit) und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Beförderung zur Feuerwehrfrau / Feuerwehrmann. Bei dieser Beförderung (endgültige Aufnahme) ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 9a Angehörige der Unterstützungsabteilung

(1) Geeignete Personen können als unterstützende Mitglieder in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Diese können insbesondere Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr, als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater oder Personen, die in einer besonderen Verwendung ohne Truppmannausbildung Dienst leisten, sein. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Ortskommandos nach abschließender Zustimmung durch die Stadtfeuerwehrführung.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Unterstützungsabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die im NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung festlegte Regelaltersgrenze erreicht haben. Angehörige der Unterstützungsabteilung können nach Erreichen der Altersgrenze ebenfalls in die Altersabteilung übernommen werden.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes, z.B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, der Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren oder Logistikmaßnahmen herangezogen werden.

§ 11 Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Lingen (Ems) können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Lingen (Ems) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Die in der Anlage A enthaltenen Organisationsgrundsätze für die Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) sind verbindlich und zu beachten. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Lingen (Ems) haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lingen (Ems), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das jeweilige Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den

Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in den Kinder- und Jugendabteilungen sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Lingen (Ems) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Stadt Lingen (Ems) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung des § 11 Nds. FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Brandmeisterin / Brandmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Lingen (Ems) bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,

- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister gegenüber schriftlich zu erklären. Sofern im gegenseitigen Einvernehmen auf die Einhaltung der Frist verzichtet wird, kann der Austritt jederzeit erfolgen.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass sie oder er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando mehrheitlich. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Lingen (Ems) geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie die Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters einzuholen. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Lingen (Ems) erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Lingen (Ems) schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Lingen (Ems) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) vom 24. November 2016 außer Kraft.

Lingen (Ems), 22.12.2025

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

Anlage

Organisationsgrundsätze für die Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 18.12.2025

Gemäß § 11 (5) der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) werden für die Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Ortskommandos und des Stadtkommandos vom Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Organisationsgrundsätze beschlossen:

§ 1 Organisation

(1) Die Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) und unterstehen der fachlichen Aufsicht der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedient.

(2) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lingen (Ems) setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen; die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lingen (Ems) setzt sich aus den Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.

(3) Die Kinder- und Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren sind Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und unterstehen der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes bzw. der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes bedient.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Kinder- und Jugendabteilungen haben folgende Aufgaben:

- a) Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr und Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu praktischer Nächstenhilfe,
- c) theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder und Jugendlichen,
- d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
- e) Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit in jugandpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinder- und Jugendabteilungen gestalten ihre jugandpflegerische Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vgl. RdErl. des MK vom 05.04.65, Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBI.Nr.34/1981) sowie im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Leitung

(1) Leiterin oder Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) ist die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart.

(2) Leiterin oder Leiter der Kinderabteilung der Ortsfeuerwehren sind die Kinderfeuerwehrwarte; Leiterin oder Leiter der Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren sind die Jugendfeuerwehrwarte.

(3) Die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte müssen mindestens 18 Jahre alt sein und mit Erfolg an einem Jugendgruppenleiterlehrgang teilgenommen haben. Zudem müssen die Jugendfeuerwehrwarte aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein. Aus Gründen des Jugendschutzes sind die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte gemäß § 72a SGB VIII verpflichtet bei ihrer Bestellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

(4) Die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte haben folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Kinder – bzw. Jugendfeuerwehrabteilung,
- b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- d) Zusammenarbeit mit der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- e) Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. dem Ortskommando,
- f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
- g) Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen.

§ 4 Versammlung

(1) Die Kinderabteilung und die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr halten jeweils mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller ihrer Mitglieder ab, die von der jeweiligen Kinder bzw. Jugendfeuerwehrwartin oder dem jeweiligen Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet wird. An der Versammlung können auch die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Kinder- bzw. Jugendabteilung teilnehmen.

(2) Die Angehörigen der Kinder- bzw. Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Aufgabe der Sprecherin bzw. des Sprechers ist es, die Belange der Kinder- bzw. Jugendabteilung gegenüber der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart bzw. gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten. Die Verfahrensvorschriften für das Ortskommando (§ 6 der Satzung) gelten entsprechend.

§ 5 Stärke

Eine Kinder- bzw. eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 6 Funktionsabzeichen

Die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze treten gleichzeitig mit der Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Lingen (Ems) am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems) in Kraft.

Lingen (Ems), 22.12.2025

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften